

Im letzten Referat zeigt L. Conrad die unterschiedlichen historiographischen Traditionen der Christen und Muslime am Beispiel eines einzigen historischen Ereignisses, der Eroberung der traditionsreichen, bis dahin zum Römischen (bzw. Byzantinischen) Reich gehörenden Inselstadt Arwād vor der syrischen Küste im Jahr 650 durch den arabischen Gouverneur von Syrien Mu'āwiya. Hier überrascht einerseits der hohe Grad, mit dem der islamische und der byzantinische Kulturkreis (anscheinend vor allem über die Brücke des Syrischen) voneinander Kenntnis nehmen, andererseits aber auch die völlig unterschiedliche Art und Weise der Auswahl und Anordnung des historischen Stoffes auf beiden Seiten.

Ein wichtiges Ergebnis dieses ersten »workshop« des Projektes LAEI scheint die Erfahrung der fließenden Grenzen in einem Gebiet erhöhter Kulturkommunikation gewesen zu sein. Wohl am stärksten verbunden fand man sich in der fachübergreifenden Erkenntnis, daß gerade die nicht spezifisch historiographischen Quellen der Strukturforschung wertvolles Material liefern können, zumal sie oft weitgehend von einer mündlichen Überlieferung (»orality«) und ihrer spontanen Aussage geprägt sind.

Franz Tinnefeld

Athanasios N. Papathanasiou, *Οι «Νόμοι των Ομηριτών». Ιεραποστολική προσέγγιση και ιστορική: Νομική συμβολή* (Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte. Athener Reihe. Herausgegeben von Spyros Troianos. Band 7). Ekdoseis Ant. N. Sakkoula, Athena-Komotene 1994, XVIII + 368 Seiten mit zwei Karten.

Die 1860 in dem von J.-P. Migne besorgten *Patrologiae cursus completus* in der *Series Graeca*, Vol. 86,1, p. 567-620, nach der Edition von J.F. Boissonade, *Anecdota Graeca*, Vol. 5, Paris 1833, p. 63-116, wiederabgedruckten *Leges Homeritarum*, deren erste und einzige deutsche Übersetzung in Joseph von Hammer-Purgstalls *Literaturgeschichte der Araber*, Band 1, Wien 1850, S. 601-620, erschienen ist, haben im wissenschaftlichen Schrifttum wenig Beachtung gefunden. Bereits O. Bardenhewer beklagte in seiner *Patrologie*, 2. Auflage, Freiburg im Breisgau 1901, S. 486, daß die unter dem Namen des hl. Gregentios überlieferte Gesetzessammlung noch keiner eindringenderen Untersuchung gewürdigt worden sei. Eine der wenigen Personen, die sich eingehender mit diesem Text beschäftigten, war die russische Forscherin Nina Pigulewskaja, zuletzt in *Byzanz auf den Wegen nach Indien. Aus der Geschichte des byzantinischen Handels mit dem Orient vom 4. bis 6. Jahrhundert*. Überarbeitete deutsche Ausgabe (Berliner Byzantinistische Arbeiten. Band 36), Berlin-Amsterdam 1969, S. 197-210: Die »Gesetze der Himyariten«.

Nina Pigulewskaja führt in diesem Abschnitt aus, daß »Die Gesetze der Himjaren« höchstwahrscheinlich eine pseudepigraphische Schrift seien, die im 6. Jahrhundert von einem uns unbekannten Autor in einem ihm vertrauten byzantinischen Milieu verfaßt wurde. Das griechische literarische Denkmal bestehe keineswegs aus himjarischen Gesetzen. Obwohl das Werk nicht in Südarabien entstanden sei, stelle die aus 64 Kapiteln bestehende Sammlung von gesetzgeberischen Normen dennoch Gesetze dar, welche für die Himjaren gedacht waren. Sie seien in Byzanz abgefaßt worden in der Absicht, sie in den südarabischen Städten anzuwenden, um mit dieser Rechtsordnung auf das dortige öffentliche Leben Einfluß auszuüben. Obwohl die Vorschriften aus im Byzantinischen Reich gebräuchlichen Gesetzesbüchern geschöpft wurden, dürfte der Verfasser des Werkes dennoch eine gewisse Vorstellung von der konkreten Situation, der gesellschaftlichen Ordnung, der Lebensweise und den Gebräuchen in den südarabischen Städten gehabt haben, da »Die Gesetze der Himjaren« sich auf die verschiedenen Aspekte des Lebens beziehen. Die gesamte Gesetzgebung trage städtisches Kolorit, und große Aufmerksamkeit werde einer funktionierenden urbanen Ver-



waltung geschenkt, wobei das System der Administration byzantinischer Städte kopiert wurde. Einige Kapitel schließlich stünden in engem Zusammenhang mit dem byzantinischen kanonischen Recht oder seien direkt daraus übernommen, und andere Bestimmungen hätten ausgeprägt klerikalen Charakter, die dazu dienen sollten, das tägliche Leben christlich zu gestalten; so wurden z. B. Zauberei, Magie, unzüchtige Maskentänze und Schauspielerei mit strengen Strafen belegt. Besonders bemerkenswert seien die zahlreichen Vorschriften über die Ehe, die wohl enge Sippenbeziehungen, wie sie in Südarabien üblich waren, voraussetzen, und die häufige Erwähnung von Sklaven, was im Byzantinischen Reich im 6. Jahrhundert nicht mehr üblich war.

Nina Pigulewskaja kommt sodann zu dem Schluß, daß »Die Gesetze der Himjaren«, welche eher Gesetze für die Himjaren genannt werden sollten, eine genuine, im 6. Jahrhundert entstandene Gesetzessammlung seien, welche unter Berücksichtigung südarabischer Besonderheiten die Verwaltung und die Lebensweise in den Städten des Byzantinischen Reiches widerspiegeln und vom Bestreben zeugen, auch außerhalb des eigenen Reiches Einfluß zu gewinnen. Selbst wenn das Werk gewisse Vorstellungen der tatsächlichen Lage und der Lebensverhältnisse in den südarabischen Städten erkennen lasse, seien die fälschlich dem als Bischof in Zafār wirkenden Gregentios zugeschriebenen »Gesetze der Himjaren« jedoch zu keiner Zeit ein für Südarabien gültiges Gesetzbuch gewesen.

Demgegenüber vertritt Irfan Shahîd in seinem Aufsatz »Byzantium in South Arabia«, *Dumbarton Oaks Papers* 33 (1979), S. 23-94 (wiederabgedruckt in *Byzantium and the Semitic Orient before the Rise of Islam*. Variorum Reprints, London 1988, IX) im »The Leges« betitelten Abschnitt auf den Seiten 33-35 die Ansicht, daß von den beiden unter dem Namen des Gregentios überlieferten Schriften, nämlich den *Leges Homeritarum* und der *Disputatio cum Herbano Judaeo*, die Echtheit der Zuschreibung der ersteren leichter zu verteidigen sei als die der letzteren. Die eigentümliche Mischung aus Weitschweifigkeit, Schlüssigkeit und einem erkennbaren Lokalkolorit sprächen für die Authentizität der »Gesetze der Himjaren«, welche den südarabischen Schauplatz vor einem entstehen ließen. Sie setzten in hohem Grade städtische Gemeinschaften voraus, wie sie für Südarabien charakteristisch waren, ließen einen gesellschaftlichen und moralischen Niedergang erkennen, wie er dieses Land zu jener Zeit unglücklicherweise getroffen hatte, und spiegelten eine soziale und wirtschaftliche Struktur wider, wie sie das spätantike Südarabien besessen haben soll.

Seit den sechziger Jahren sind drei Dissertationen über die *Leges Homeritarum* bzw. über die *Vita Sancti Gregentii* geschrieben worden, die allerdings unveröffentlicht geblieben sind und deswegen wohl auch in der hier anzuzeigenden Publikation nicht berücksichtigt wurden. Die für das vorliegende Werk wichtigste Doktorarbeit ist die von Evelyne Patlagean, *Les Lois de St. Grigentios* (BHG 3, 706 b-i), *couramment appelées Lois des Himyarites*. Edition, traduction, commentaire. Thèse, Paris, École pratique des Hautes Études, Mars 1965, 207 Seiten. Nach der Verfasserin seien *Vita*, *Leges* und *Disputatio* eng miteinander verknüpft, und die *Leges* bilden einen integrierten Bestandteil der langen Version der *Vita*, deren Autor sie in byzantinischer Rechtssprache auf der Grundlage von Quellen *utriusque iuris* verfaßt habe. Die im Text erwähnten städtischen Einrichtungen und das überall zu erkennende byzantinische Vorbild weisen jedenfalls frühestens auf das 7. Jahrhundert hin, manche der verwendeten Funktionärstitel sogar in eine noch spätere Zeit. Sie vermeint im Werk byzantisches monastisches Gedankengut zu erkennen, das auf Italien im 9. Jahrhundert hindeutet, wo die *Leges* in Rom redigiert worden sein dürften. Die zweite Dissertation ist die von Roger Paret, *Vie de Saint Grégentios évêque de Zafâr (Yemen)*. Thèse, Paris, École pratique des Hautes Études, Mai 1965, 346 Seiten. Auch er ist der Ansicht, daß die unter dem Titel »Die Gesetze der Himjaren« überlieferte *nomothesia* repressiver Verordnungen und minutiöser für die Verwaltung bestimmter Vorschriften mit der *Vita* und den *dialexeis* ein *Corpus Gregentinum* bilde. Er stellt die *Vita* in die chalzedonensischen Traditionen von Alexandria und Jerusalem und meint, in den hagiographischen Themen neben anderen Abhängigkeiten sogar Beziehungen der *Vita Sancti Gregentii* zur Lebensbeschreibung des hl. Gregor von Agrigent festzustellen, der Ende



des 6. und Anfang des 7. Jahrhunderts Bischof jener sizilianischen Stadt war. Er kommt sodann zu dem Schluß, daß das Gesamtwerk im 7. Jahrhundert im griechischen monastischen Milieu Süditaliens entstanden sein dürfte, wo die Erinnerungen an die Ereignisse auf der Arabischen Halbinsel im 6. Jahrhundert lebendig geblieben waren, um den Rahmen eines dort spielenden hagiographischen Romans zu bilden (Meinem französischen Kollegen Christian Robin bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet, daß er mich auf diese beiden Dissertationen aufmerksam gemacht und mir in entgegenkommender Weise davon Kopien zur Verfügung gestellt hat). Des weiteren ist noch zu nennen die an der Università degli Studi di Pisa, Facoltà di Lettere e Filosofia, im Oktober 1979 von Gianfranco Fiaccadori eingereichte Tesi di Laurea in Storia bizantina mit dem Titel *La «Vita» di S. Gregenzio vescovo degli Himyariti* (Den Hinweis verdanke ich dem Autor der Dissertation).

Der Verfasser der vorliegenden detaillierten Untersuchung ordnet »Die Gesetze der Himjaren« allerdings dort ein, wohin sie durch die Überlieferung gestellt worden sind, nämlich in den historischen Kontext Südarabiens im zweiten Drittel des 6. Jahrhunderts, d. h. in die Periode der christlichen Vorherrschaft unter Abrehā bzw. Abraha, der in der Vorrede der griechischen Schrift Abraham, König der Himjaren, genannt wird. Auch er ist der Meinung, daß die Gesetzessammlung fälschlich Gregentios zugeschrieben werde; sie wurde vielmehr von einem uns unbekannten Verfasser zusammengestellt, in dessen Werk das Bestreben erkennbar wird, neue christliche Gesetze in das himjarische Reich einzuführen. Diese neue christlich geprägte Gesetzgebung ersetzte jedoch nicht alle bestehenden Vorschriften, sondern beschränkte sich auf gesetzliche Neuerungen, die christliches Ethos in die himjarische Gesellschaft einbringen sollten. »Die Gesetze der Himjaren« können somit nur verstanden und interpretiert werden, wenn man ihren von Grund auf missionarischen Charakter erkenne.

Im Gegensatz zu früher geäußerten Meinungen vertritt der Verfasser die Ansicht, daß zahlreiche Hinweise in den Gesetzen dafür sprechen, daß sie wahrscheinlich im 6. Jahrhundert in Südarabien entstanden seien und die tatsächlichen sozialen und politischen Bedingungen der himjarischen Gesellschaft der damaligen Zeit widerspiegeln. In der uns vorliegenden Form weisen die Gesetze jedoch wohl Eingriffe und Überarbeitungen aus späterer Zeit auf, welche den Originaltext verändert haben dürften.

In der umfangreichen Einleitung (S. 1-68) des Werkes werden zunächst die geographischen Gegebenheiten der Arabischen Halbinsel dargestellt und die geschichtlichen und politischen Ereignisse skizziert. Die für die Spätzeit herangezogenen literarischen Quellen, von denen im ersten Teil der Bibliographie (die ersten sieben Seiten der Seiten 293-342) allein 91 Titel aufgelistet sind, werden eingehend erörtert. Dabei stehen verständlicherweise griechische Texte an erster Stelle, die hier und im folgenden ausführlich angeführt werden, während etwa arabische Schriftsteller, wie al-Hamdānī, Ibn Ishāq, al-Mas'ūdī und aṭ-Ṭabarī lediglich am Rande Erwähnung finden und auch dann nur auf die auf englisch, französisch oder deutsch vorliegenden übersetzten Teile aus ihren Werken verwiesen wird.

Der meiste Raum des Buches ist der im Titel genannten Gesetzessammlung und ihrer Kommentierung gewidmet. Das erste Kapitel (S. 69-150) handelt vom Wandel des kollektiven Bewußtseins des himjarischen Volkes, welcher der christlichen Herrschaft als Erfüllung des ursprünglichen göttlichen Willens und als prophetische Verheißung verdankt wird. Die dadurch errungene politische Macht wird als Wirken Gottes in der Geschichte und als Geschenk Gottes an die Christen angesehen. War früher das Christentum nur als Minderheit vertreten, so erlangte es nunmehr den Status der Katholizität und bestimmte die religiöse Orientierung des Landes. Dieser Übergang bewirkte, daß der christliche himjarische Staat nicht nur kirchliche missionarische Aktivitäten unterstützte, sondern selbst Missionstätigkeit entfaltete.

Das zweite Kapitel (S. 151-211) beschäftigt sich mit der Verfahrensweise der Realisierung dieses die Veränderung bewirkenden Übergangs, der in drei aufeinanderfolgenden Stufen geschehen soll. Die Taufe aller Himjaren, bei welcher die Heiden zwangsweise, die Juden dagegen »freiwillig« ge-



tauft wurden, machte das gesamte Volk zu Getauften, ohne daß alle das Katechumenat als Vorbereitung auf die Taufe durchlaufen hatten. Die verwaltungsgemäße Einteilung des Landes in Bezirke und der Städte in Quartiere, die *ἑταῖρες* bzw. *γειτονίαι*, denen ein *γειτονάρχης* mit Aufsichtspflichten und polizeilichen Funktionen vorstand, war eine wesentliche Grundlage für die neue Gesetzgebung, wodurch die getauften Himjaren leicht überwacht und kontrolliert werden konnten. Diese neue Gesetzgebung unterrichtete die neubekehrten Christen, wies sie auf die Erfordernisse ihres Standes hin und brachte sie von den Gewohnheiten und Praktiken der Andersgläubigen ab; sie stellte einen Weg zum Heil dar, da bei der Ausarbeitung der Gesetze der göttliche Beistand wirksam war und der göttliche Wille in den gesetzlichen Anordnungen evident ist.

Im dritten Kapitel (S. 213-288) wird der Beitrag der gesetzlichen Bestimmungen zur Christianisierung des himjarischen Gemeinwesens untersucht. Dies zeigt sich besonders in drei Bereichen: Erstens im Geschlechts- und Familienleben, wo die Monogamie betont wird, Prostitution und Ehebruch bekämpft werden, illegitimes Verhalten zwischen Freien und Sklaven bestraft wird, die Tätigkeiten der Kinder überwacht und die Beziehungen zwischen Mann und Frau geregelt werden; zweitens im Schutz des sozial Schwachen, wie etwa in der Sklaverei, im Asyl, in Arbeitsverhältnissen, bei Handelsgeschäften, bei der strikten Einhaltung der Heiligung von Sonn- und Feiertagen, bei der Pacht von Immobilien, in der Erbfolge und bei der Ausübung der Wohltätigkeit; drittens in der Umwandlung der staatlichen Macht, und zwar nicht nur in ihrer Zentralisierung und Effizienz, sondern vor allem in ihrer Humanisierung.

Die Staaten des antiken Südarabiens besaßen ein hochentwickeltes Rechtswesen, wovon viele alt-südarabische Inschriften juristischen Inhalts Zeugnis ablegen. Darauf wird nur gelegentlich, vor allem durch die Auswertung von Sekundärliteratur, Bezug genommen, wie etwa des Aufsatzes von A. K. Irvine, »Homicide in pre-Islamic South Arabia«, *Bulletin of the School of Oriental and African Studies* 30 (1967), S. 277-292, wo qatabanische und sabäische Texte zu diesem Thema behandelt werden und am Schluß als nichtepigraphische Quelle zusätzlich »Die Gesetze der Himjaren« herangezogen werden. Wenn jemand, wie es der Verfasser des vorliegenden Werks tut, die Überzeugung vertritt, daß »Die Gesetze der Himjaren« in Südarabien entstanden und im historischen Kontext dieses Landes anzusetzen seien, so hätte er die in den einheimischen epigraphischen Denkmälern zahlreich vorhandenen Dokumente zum Rechtswesen als authentische Zeugnisse in viel stärkerem Umfang berücksichtigen sollen.

Da sich kaum ein Abschnitt aus den Gesetzen finden dürfte, der in den drei Kapiteln in den Anmerkungen nicht ausführlich und zu wiederholten Malen zitiert wird, hätte man sich gewünscht, daß »Die Gesetze der Himjaren« im Zusammenhang publiziert worden wären, zumal die obenerwähnte Dissertation von Evelyne Patlagean, welche eine Edition des griechischen Textes der Gesetze des hl. Gregentios mit kritischem Apparat enthält, unveröffentlicht geblieben ist. Überall da, wo im vorliegenden Werk eine Passage daraus behandelt wird, hätte man dann auf den betreffenden Paragraph der Edition verweisen können. Daß eine Neuausgabe des Textes der *Leges Homeritarum* ein dringendes Desiderat darstellt, ist daraus zu ersehen, daß man immer noch auf die am Anfang dieser Rezension angeführte Publikation aus dem Jahre 1860 zurückgreifen muß, da der erste Halbband des 86. Bandes der *Patrologia Graeco-Latina* nicht als Neudruck verfügbar ist und, wegen des geringen Interesses, auf welches die in diesem Teilband enthaltenen Schriften stoßen, wohl auch in absehbarer Zeit nicht nachgedruckt werden wird.

Walter W. Müller